

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Veterinärwesen
3003 Bern

11. September 2007

**Parlamentarische Initiative. Verbot von Pitbulls in der Schweiz:
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2007 unterbreitet uns die Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates den Entwurf für eine Verfassungsänderung und den Entwurf für eine Änderung des Tierschutzgesetzes zur Vernehmlassung. Die Kommissionspräsidentin bittet uns, die Stellungnahme direkt ans Bundesamt für Veterinärwesen zu richten.

Mit der Vorlage sollen die rechtlichen Grundlagen für eine gesamtschweizerische Regelung zur Verhütung von Verletzungen durch Hunde geschaffen werden.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Wir teilen die Meinung, dass die Problematik gefährlicher Hunde auf Bundesebene angegangen werden muss und stimmen dem entsprechenden neuen Verfassungsartikel zu. Ebenfalls teilen wir die Auffassung, dass es sinnvoll ist, die Problematik im Tierschutzgesetz zu regeln.

Wir haben jedoch verschiedene Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Tierschutzgesetzes.

Der vorliegende Änderungsvorschlag basiert grundsätzlich auf der Einteilung der Hunde in drei Kategorien. Kriterien für diese Einteilung sollen auf Grösse, Gewicht und Rassetyp des einzelnen Hundes basieren. Sicher ist es nicht abwegig, anzunehmen, dass von grösseren und schwereren Hunden mehr Kraft und mehr Potenzial für Kraftäusserungen erwartet werden muss. Störend ist, dass nach dem vorliegenden Vorschlag sämtliche Hunde das Attribut „gefährlich“ in irgendeiner Weise tragen. Damit wird jeder Hund angeprangert, der Hund als Wesen und sein gesellschaftlicher Stellenwert ignoriert. Es wird der gedankliche Grundstock gelegt, dass der Hund ein gefährliches Wesen sei. Wir unterstützen die Einteilung der Hunde, wie sie bereits von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie des Kantons Solothurn vorgenommen wird. Nach unseren Erfahrungen bewährt sich dieses Vorgehen.

Die Einteilung erfolgt nach Rassen und nach Individuen: Potenziell gefährliche Rassen und deren Kreuzungen können nur mit Bewilligung gehalten werden, auffallend aggressive Einzelhunde, gleich welcher Rasse, werden gezielt zusammen mit dem Halter geprüft und die dritte Gruppe sind die normalen Hunde, welche nach den Vorgaben der allgemeinen Bestimmungen zu halten sind. Auf ein Rasseverbot ist zu verzichten. Wir erachten es nicht als angemessen, alle Individuen einer Rasse zu verbieten. Viele der Hunde, welche einem Rasseverbot unterliegen würden, sind ausgesprochen lebenswürdige Familienhunde, wenn sie in den richtigen Händen sind. Wichtig ist, dass verhindert werden kann, dass diese Hunde in bestimmten Kreisen unter schlechten Bedingungen gehalten werden. Zudem muss ihre Zucht geordnet verlaufen. Das Züchten mit speziell aggressiven Zuchtlinien muss verhindert werden.

Auch eine Einteilung nach Rassen kann nicht betroffene Individuen diskriminieren, ist aber viel besser geeignet, Hunde und vor allem deren Besitzer anzusprechen, denen die aktuelle Aufmerksamkeit gilt.

Schlussendlich muss angefügt werden, dass der Vollzug der Vernehmlassungsvorlage auch mit riesigem Aufwand kaum gelingen kann.

Antrag:

Wir weisen die Vorlage zurück und setzen uns mit diesem Schreiben für eine nationale Regelung ein, welche sich an der Hundegesetzgebung der Kantone BS, BL und SO orientiert.

In diesem Sinne sind die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln und die von der WBK gewünschten Änderungsvorschläge zur Vernehmlassungsvorlage zu verstehen:

1. Bundesverfassung:

Art. 80 Abs. 2^{bis} Tierschutz und Schutz vor Tieren

Keine Bemerkungen

2. Tierschutzgesetz

Art. 1 Zweck

Keine Bemerkungen

Art. 21a Einteilung der Hunde nach Gefährlichkeit

Wie bereits eingangs erwähnt und begründet, lehnen wir die vorgeschlagene Einteilung ab. Ebenfalls abzulehnen ist der Vorschlag, dass Tierärzte und Tierärztinnen diese Einteilung anlässlich der Kennzeichnung vornehmen sollen. Dies ist sachlich nicht möglich und würde den Tierarzt in eine Verantwortung drängen, die er gar nicht wahrnehmen kann. Auch wenn eine Rassenliste nicht jedem Hund der bezeichneten Rasse gerecht wird, so ist dies schon wesentlich objektiver als eine individuelle Kategorisierung im Welpenalter. Die schlimmsten Vorfälle von Bissverletzungen an Menschen stammen von diesen Rassen. Damit wird das Problem an seinen Wurzeln angegangen. Durch die

Meldepflicht der Bissverletzungen können auch andere Individuen, die nicht diesen Rassen angehören, gemassregelt werden.

Harmlose Hunde aller Rassen bleiben von Massnahmen verschont und belasten die Behörden nicht. Halter von Hunden einer Liste können zusammen mit ihren Hunden überprüft werden. Dies ist mit einem vernünftigen administrativen Aufwand zu vollziehen. Der Aufwand steht in einem guten Verhältnis zur Wirkung.

Vorschlag für Art. 21a Hunde mit gefährlichem Aggressionspotential

¹ Der Bundesrat bezeichnet eine Liste mit Hunderassen, von denen angenommen werden muss, dass sie bei schlechter Haltung ein gefährliches Aggressionspotential entwickeln.

Art. 21b Massnahmen zum Vermeiden von Verletzungen

Hundehalter müssen auch im privaten Raum dafür sorgen, dass die Hunde niemanden verletzen (z.B. Besucher). Zudem sollen die Hunde auch keine Belästigung und Gefährdung darstellen.

Vorschlag für Art. 21b Massnahmen zum Vermeiden von Belästigung, Gefährdung und Verletzungen

¹ Hunde müssen unter Kontrolle gehalten werden, so dass sie weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Hundehalterinnen und Hundehalter müssen die nötigen Vorkehrungen treffen, so dass Hunde keine Verletzungen verursachen.

² Der Bundesrat kann Vorschriften über die Sicherheit der Unterkünfte erlassen.

Art. 21c Leinenpflicht

Abs. 1 Bst. a: Eine generelle Leinenpflicht in überbauten Gebieten ist unverhältnismässig und führt dazu, dass viele Hunde je nach Wohnort nur noch an der Leine gehen dürfen. Dies ist aus Tier- schutzgründen nicht vertretbar. Zudem ist „überbautes Gebiet“ ein unscharfer Begriff.

Abs. 2: Die Ausdehnung der Leinenpflicht und die Ausscheidung von Freiräumen soll den Gemein- den überlassen werden; sie kennen die örtlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten besser als die kantonale Behörde.

Vorschlag für Art. 21c Abs. 2 Leinenpflicht

Abs. 1 Bst. a: Bst. a ist zu streichen

² Die Gemeinden können die Leinenpflicht auf zusätzliche Gebiete ausdehnen und Freiräume für Hunde ausscheiden.

Art. 21d Meldepflicht

Die Meldepflicht wird im Vernehmlassungsvorschlag auf weitere Personen ausgedehnt. Grundsätzlich steht dem nichts entgegen, allerdings könnte dies zu Doppelmeldungen und damit zu Erschwernissen im Vollzug führen. Hundehalterinnen und Hundehalter dürfen nicht zum Melden verpflichtet werden. Entweder sie handeln in Selbstverantwortung und treffen selber die nötigen Massnahmen oder sie werden vom Geschädigten via Arzt/Tierarzt gemeldet. Hingegen ist es sinnvoll, die Polizeiorgane zu verpflichten.

Vorschlag für Art. 21d Meldepflicht

Tierärztinnen, Tierärzte, Ärztinnen, Ärzte, Zollorgane, Polizeiorgane, Gemeindebehörden, Tierheime und Hundeausbildende sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

Art. 21e

Einzelprüfung

Bst. b: Anzeichen, dass der Hund nicht unter Kontrolle ist, sollen nur zu einer Einzelprüfung führen, wenn mit gravierenden Folgen gerechnet werden muss. Zudem ist zu ergänzen, was passiert, wenn ein Hund anlässlich der Einzelprüfung als für den Menschen gefährlich eingestuft wird. Ebenfalls ist zu ergänzen, dass auch dem Halter Massnahmen drohen können.

Vorschlag für Art. 21e Einzelprüfungen

¹ Die zuständige kantonale Behörde ordnet eine Einzelprüfung an, wenn:

- a. ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt oder ein übermässiges Aggressionsverhalten gezeigt hat; oder
- b. Anzeichen dafür bestehen, dass eine Hundehalterin oder ein Hundehalter ihre Hunde nicht unter Kontrolle halten und mit schwerwiegenden Folgen gerechnet werden muss.

² Wird beim geprüften Hund ein wiederkehrendes für den Menschen gefährliches Aggressionspotential festgestellt, ist er zu töten.

³ Wird beim Halter ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Hundehaltung festgestellt, ordnet die Behörde sichernde Massnahmen an. Sie kann ein Hundehalteverbot verhängen.

Art. 21f Wenig gefährliche Hunde

Der Artikel ist in dieser Form zu streichen. Wenig gefährliche Hunde gibt es nach unserer Beurteilung nicht. Hunde, welche aufgrund eines Vorfalls geprüft werden müssen und die aufgrund dieser Prüfung nicht getötet werden müssen, sollen nur noch mit einer Bewilligung gehalten werden dürfen. In der Bewilligung sind sichernde Massnahmen zu verordnen. Findet sich kein geeigneter Halter, muss der Hund trotzdem getötet werden.

Vorschlag für Art. 21f Haltebewilligung für einzelne Hunde

¹ Wird ein Hund einer Einzelprüfung unterzogen und muss er nicht getötet werden, bedarf seine Haltung einer Bewilligung. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bewilligungserteilung richten sich nach Artikel 21g Absätze 2–4.

Art. 21g Möglicherweise gefährliche Hunde

Der Artikel ist in dieser Form zu streichen. Die Haltebewilligung erachten wir als gutes Instrument, Hundehalter bestimmter Hunde in die Pflicht zu nehmen.

Wir schlagen vor, die Anforderungen, unter welchen eine Bewilligung erteilt werden kann, zu erweitern. Sowohl der Halter wie der Hund haben gewisse Anforderungen zu erfüllen.

Vorschlag für Art. 21g Haltebewilligung

¹ Das Halten von Hunden nach Artikel 21a und 21f Absatz 1 bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Die Bewilligung nach Artikel 21a muss vor dem Erwerb des Hundes beantragt werden.

² Die gesuchstellende Person hat mit dem Gesuch einen Auszug aus dem Zentralstrafregister einzureichen.

³ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Hund aus einer kontrollierten Zucht stammt. Sie wird zudem nur dann erteilt, wenn sich nur ein Hund in derselben Haushaltung befindet und wenn die gesuchstellende Person:

- c. mündig ist
- d. einen einwandfreien Leumund hat
- e. die nötigen Kenntnisse über die Hundehaltung hat

- f. in der Lage ist, den Hund unter Kontrolle zu halten
- g. über die nötige Unterkunft zur sicheren Hundehaltung verfügt

⁴ Kann die Bewilligung für einen Hund gemäss Art. 21f. nicht erteilt werden, so ordnet die zuständige kantonale Behörde die vorsorgliche Beschlagnahme oder die Einziehung und wenn nötig die Tötung an.

Art. 21h

Gefährliche Hunde

Gemäss unserem Vorschlag gibt es bewilligungspflichtige und nicht bewilligungspflichtige Hunde. Der Import von Hunden soll generell bewilligungspflichtig werden und jener bewilligungspflichtiger Rassen ist zu verbieten. Der Import von Hunden ist schon lange in verschiedener Hinsicht ein grosses Problem, weshalb eine Bewilligungspflicht sinnvoll ist. Zudem werden damit auch Kreuzungen von bewilligungspflichtigen Hunde erfasst. Tiere aus unüberblickbaren ausländischen Zuchten verschwinden.

Vorschlag für Art. 21h Import von Hunden

¹ Die Ein- und Durchfuhr von Hunden nach Art. 21a ist verboten.

² Die Ein- und Durchfuhr von anderen Hunden als nach Art. 21a ist bewilligungspflichtig. Vorbehalten bleibt die Ein- und Durchfuhr zu Ferienaufhalten.

Art. 21i

Hunde mit besonderem Verwendungszweck

Es ist nicht eindeutig, was mit Hunden in der Landwirtschaft gemeint ist. Dies muss hier oder in der Verordnung präzisiert werden. Sind damit z.B. Herdenschutzhunde oder Treibhunde gemeint? Oder besonders scharfe Hofhunde zum Schutz abgelegener bäuerlicher Anwesen? Mit der Formulierung im Gesetz sind wir einverstanden.

Art. 21j

Anerkannte Zuchtstätten

Bewilligungspflichtige Hunde sollen nur mit Bewilligung gezüchtet werden dürfen. Damit erhält man einen Überblick der Zuchten und kann zweifelhaftes Erbgut durch Bewilligungsverweigerung von der Zucht ausschliessen. Zudem können Aufzuchtbedingungen überprüft und nötigenfalls korrigiert werden. Eine generelle Meldepflicht für Zuchtstätten ist angebracht.

Vorschlag für Art. 21j Anerkannte Zuchtstätten

¹ Hunde nach Artikel 21a Absatz 1 dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde gezüchtet werden.

² Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Hunde nur in Zuchtstätten gezüchtet werden dürfen, die dem Kanton gemeldet sind.

Art. 21k, 21l

Keine Bemerkungen

Art. 26a

Der Artikel ist entsprechend anzupassen. *Vorsätzlich* ist zu streichen:

Vorschlag für Art. 26a

Zucht, Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtiger Hunde

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer bewilligungspflichtige Hunde ohne Bewilligung züchtet oder hält oder wer bewilligungspflichtige Hunde einführt.

Art. 28

Keine Bemerkung

Art. 45b

Übergangsbestimmungen

Die vorgeschriebenen Übergangsbestimmungen sind nach unserem Dafürhalten widersprüchlich.

Vorschlag für Art. 45b Übergangsbestimmungen

Wer einen Hund nach Artikel 21a hält, muss bis zum [drei Monate nach Inkrafttreten] bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 21g einreichen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Peter Gomm
Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber